

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Lucky Dog Hostel

Der Verein wird vom Vorstand geführt.

Eine Eintragung ins Vereinsregister ist derzeit nicht beabsichtigt.

Der Verein hat seinen Hauptsitz in 27628 Hagen im Bremischen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

„Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes“

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Die Förderung des Tierschutzes im Allgemeinen, insbesondere dem von Hunden.

Die Aufnahme von Hunden, die in Not geraten oder herrenlos geworden sind, die aus triftigen Gründen des Halters abgegeben werden müssen, deren Unterbringung und Pflege, bis zu einer Weitervermittlung bzw. der dauerhaften Aufnahme im Falle von Umständen, die eine Weitervermittlung unmöglich machen.

Die Unterstützung anderer Tierschutzorganisationen sowie Hundehalter die in Not geraten sind mit Futter/Sachmittel sowie bei der Aufnahme alter Hunde oder die Rettung vor der Tötung zur Verhinderung von Tierelend.

Die freiwillige Unterstützung bei tierärztlicher Versorgung von Hunden, sofern der Halter die Mittel hierfür nicht aufbringen kann. Die Unterstützung von Hundehaltern in Not und sonstige Leistungen für hilfsbedürftigen Hundehalter.

Die Vermittlung bedürftiger oder herrenloser Hunde unter Zuhilfenahme von Anzeigen im Internet, Presse und sonstigen geeigneten Medien, an Personen oder Stellen, die eine artgerechte Haltung und eine gewissenhafte Betreuung für die Hunde glaubhaft erkennen lassen.

Die Beratung und Information von Mitgliedern, Tierhaltern und Interessierten über Fragen der artgerechten Haltung, sowohl persönlich wie auch telefonisch und schriftlich.

Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die artgerechte Haltung von Hunden durch eigene Veranstaltungen, Auftritte, Informationsstände, Presse und Funk und Verbreitung von Druckmaterial und Publikationen.

Die Unterhaltung von Pflegestellen, wenn nötig um bedürftige Hunde aufzunehmen, durch Bereitstellung von den dazu notwendigen Materialien wie z.B. Futter und die Übernahme der erforderlichen Tierarztkosten.

Das Einwerben von Mitgliedern und Spenden.

Durchführung aller anderen Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Erstattung nachgewiesener Kosten bei der Erledigung von Aufgaben im Auftrag des Vereins wird hiervon nicht berührt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecks der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedereintritt

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu verwirklichen und die Satzung des Vereins anerkennt .

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Bei minderjährigen Bewerbern muss eine schriftliche Einverständniserklärung mindestens eines gesetzlichen Vertreters vorliegen.

Wird der Antrag nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand abgelehnt, gilt die Aufnahme nach Aushändigung der Mitgliedsbestätigung als erfolgt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Eine Ablehnung durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

Jedem Mitglied des Vereins wird eine Mitgliedsbestätigung und die Satzung ausgehändigt. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Rechte und Pflichten eines Mitgliedes können nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in „Fördernde-Mitglieder“ , „Aktiv tätige Mitglieder und Ehrenmitglieder“.

„Förder-Mitglieder“ sind solche, die die Vereinstätigkeit fördern. Fördermitglieder können Anregungen und Empfehlungen an die Organe des Vereins geben, haben aber in der Mitgliederversammlung weder Stimm- noch Antragsrecht.

Aktiv tätige Mitglieder sind jene, die sich nach Kräften an der Vereinsarbeit beteiligen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder mit der Auflösung des Mitglieds als juristische Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das betreffende Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt oder gegen dessen Ziele verstossen hat.

Vor der Beschlussfassung soll dem betreffenden Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben werden, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Eine Möglichkeit gegen den Ausschluss Einspruch zur Mitgliederversammlung zu erheben besteht nicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung auszuüben. Die Mitglieder sind zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zwecks des Vereins Schaden nehmen könnte.

Sie haben die Satzung und die Beschlüsse zu beachten.

§ 8 Patenschaften

Natürliche und juristische Personen haben die Möglichkeit Patenschaften für Hunde, die sich in der Obhut des Vereines befinden, zu übernehmen. Patenschaften verpflichten nicht zur Mitgliedschaft. Patenschaft werden in Form materieller bzw. ideeller Leistungen des Paten für den/die jeweiligen Hunde ohne dauerhafte oder rechtliche Verpflichtung übernommen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Mitgliedern, einem Vorsitzenden und dessen

Stellvertreter . Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und in geheimer Abstimmung für die Dauer von 5 Jahren aus ihrer Mitte gewählt.

Es wird eine Hinzuwahl des Vorstandes gemäß § 40 BGB vereinbart. Hiernach wird der Vorstand selbst ermächtigt, bei vorzeitiger Amtsbeendigung eines Vorstandsmitgliedes, sich zu ergänzen oder zu kooptieren. Der Vorstand ist ermächtigt alle verbleibenden Vorstandsämter selbst zu bestellen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind die Führung und Vertretung des Vereins nach außen, Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, Verwaltung des Vereinsvermögens und die Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse. Die Haftung ist in Fällen von leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- d) Erledigung der lfd. Geschäftsführung;
- e) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Auskunfts- und Rechenschaftspflichten gegenüber den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung
- h) Übertragung bestimmter Aufgaben auf Mitglieder.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1)Entgegennahme eines Berichtes aus der Tätigkeit des Vorstandes
- 2)Vorschläge einbringen für zukünftige Tätigkeit der Vereinsarbeit
- 3)Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der

Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem der vertretungsberechtigten Vorstände geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung einstimmig.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Gründungsversammlung, ist jedes Mitglied stimmberechtigt, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein mehr als 3 Monate angehört.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Verhandlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder und bei Wahlen ein Mitglied dies beantragt.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. Relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bis eine relative Mehrheit zustandegekommen ist.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Fall der Auflösung des Vereins sind, sofern die

Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, die Vorstandsmitglieder als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Hundehilfe ohne Grenzen e.V., Felix-Wankel-Straße 10 in 33334 Gütersloh zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 15 Liquidation

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die bisherigen, vertretungsberechtigten Vorstandmitglieder Liquidatoren. Sie handeln gemeinsam.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte der Satzung nicht den rechtlichen Bestimmungen entsprechen, so bleibt der Rest der Satzung unberührt.

Hoope, 25.02.25